

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **22=42 (1876)**

Heft 33

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„si intimement à toutes les questions d'organi-
sation militaire, qu'un état-major efficace ne
„se laisse pas improviser dans un si bref délai,
„mais doit être élevé de longue main. Vous
„avez indiqué par un exposition lucide les voies
„qui conduisent vers ce but, et je souhaite le
„meilleur succès à vos efforts francs et patrio-
„tiques, car il est absolument de l'intérêt même
„de l'Allemagne de voir assurée la neutralité
„de votre patrie par une forte organisation mi-
„litaire.“

„Das Buch ist in 5 Theile eingetheilt; der 1. be-
handelt die Heeresorganisation; der 2. die Heeres-
leitung; der 3. Verpflegung, Bekleidung, Kranken-
pflege, Reisekosten, Vorspann; der 4. Bewaffung;
der 5. den Dienst des Artilleristen. Der letzte
Theil ist weitaus der umfangreichste (von Seite 107
bis 483). Derselbe umfaßt nebst dem Dienst,
insoweit der gegebene Zweck es erfordert, alle
Branchen des artilleristischen Wissens.“

Direction des armées. Notices sur le service
des états-majors en campagne et en temps
de paix, par le Baron Lahure, Capt. d'état-
major belge. Avec planches, cartes, cro-
quis de guerre et tableaux. Bruxelles,
librairie C. Muquardt (Merzbach et Falk)
1875.

Das etwa seit einem Jahre in 2 Bänden er-
schienene vortreffliche Werk hat mit Recht nicht
allein die Aufmerksamkeit des französischen, sondern
auch des deutschen Offiziers auf sich gezogen, und
es ist die höchste Zeit, daß auch die schweizerische
militärische Presse dasselbe der Armee und vor allem
dem Generalstabe auf das Wärmste und Ein-
dringlichste empfiehlt. Für die französische Armee
hat die verdienstvolle Arbeit des belgischen Ver-
fassers geradezu eine fühlbare Lücke ausgefüllt,
denn das veraltete Werk des Generals Thiebauld
über den Generalstab, sowie das eine Umarbeitung
für die jetzigen Verhältnisse dringend bedürftige
Reglement „sur le service des armées en cam-
pagne“ genügen dem französischen Generalstabs-
Offiziere und den für diesen Dienst sich vorbereiten-
den jüngeren Militärs schon längst nicht mehr, und
das hervorragende Militär-Journal Frankreichs
(das „Bulletin de la réunion des officiers“ in der
Nr. 2 vom 9. Jan. 1875) erkennt dies bei der Be-
sprechung und Empfehlung des Lahure'schen Werkes
voll an. — Aber auch die deutsche Armee mußte
die Bedeutung des vorliegenden Werkes zu wür-
digen, und der Chef des deutschen Generalstabes,
Generalfeldmarschall Graf Moltke, hat kürzlich in
einem für den Herrn Verfasser schmeichelhaften eigen-
händigen Schreiben, dessen Einsicht uns gütigst ge-
stattet ist, sein volles Interesse und seine Anerken-
nung ausgesprochen. Der berühmte General sagt
u. A. — und dies ist auf den schweizerischen Ge-
neralstab voll anzuwenden — :

„Il est certainement à désirer de ne pas
„faire dépendre le résultat d'une guerre de
„l'apparition soudaine et fortuite de capacités
„exceptionnelles d'un chef suprême, mais bien
„de former déjà en temps de paix des hommes,
„qui peuvent le seconder comme des conseil-
„lers compétents et des aides fidèles. Leur édu-
„cation coûte des années et leur service est lié

„si intimement à toutes les questions d'organi-
sation militaire, qu'un état-major efficace ne
„se laisse pas improviser dans un si bref délai,
„mais doit être élevé de longue main. Vous
„avez indiqué par un exposition lucide les voies
„qui conduisent vers ce but, et je souhaite le
„meilleur succès à vos efforts francs et patrio-
„tiques, car il est absolument de l'intérêt même
„de l'Allemagne de voir assurée la neutralité
„de votre patrie par une forte organisation mi-
„litaire.“

Wir glauben mit Recht, der schweizerische Ge-
neralstabsoffizier und derjenige, der es werden will,
habe vorstehende Worte des preussischen General-
stabschefs, die zugleich das Lahure'sche Werk so sehr
auszeichnen, voll zu beherzigen. Für diesmal wer-
den wir ausnahmsweise den reichen Inhalt der
„Direction des armées“ unseren Lesern nicht ver-
rathen, und glauben, daß Vorstehendes genügen
wird, um dem Werke die volle Theilnahme der
schweizerischen Armee zuzuwenden. Bei dieser Ge-
legenheit dürfte die uns gemachte Bemerkung, das
militärische Publikum der Schweiz kümmere sich nicht
im Geringsten um die in neuerer Zeit erschienene
französische Militär-Literatur, trotz mannigfachen
empfehlenden Hinweises auf dieselbe, gewiß glän-
zend widerlegt werden! Hoffen wir es im Interesse
der Schweizer Armee!

J. v. S.

**Annuaire d'art, de sciences et de technologie
militaires** publié par P. Henrard, major
d'Artillerie. II. Année (1874). Bruxelles,
librairie militaire. C. Muquardt. 1875.

Der zweite Band des in diesen Blättern schon
früher besprochenen Annuaire enthält organisa-
torische Arbeiten über die Armeen Italiens und
Rußlands, Artikel über die Fortschritte in der Be-
waffung der Infanterie und Artillerie und wiss-
enschaftliche Studien (Ballistik, Ingenieur-Wissen-
schaft). Der Band ist hauptsächlich Bibliotheken
zur Anschaffung zu empfehlen.

Uebrigens hat sich der Herr Verfasser aus mehr-
fachen Gründen entschlossen, sein Annuaire in eine
vierteljährlich erscheinende „Revue belge“ umzu-
wandeln; dessen erstes Heft bereits erschienen ist.
Wir werden nicht versäumen, unsere Leser au cour-
rant dieser interessanten periodischen Publikation
zu halten.

J. v. S.

Eidgenossenschaft.

Bern. (Der Verwaltungsbericht der Direktion
des Militärs für das Jahr 1875) legt vor und wir
entnehmen demselben folgende Stellen, welche für Manchen einiges
Interesse haben dürften.

Allgemeines. Das Berichtsjahr bildet den Anfang des
Uebergangsstadiums, in welchem die durch die neue eidgenössische
Militärorganisation bedingten Reformen durchzuführen sind.

Die eidgenössischen Behörden fingen denn schon Ende 1874
an, sich mit den Reorganisationsarbeiten zu beschäftigen und das
Jahr 1875 weist eine große Anzahl gesetzgeberischer Erlasse

der Bundesbehörden auf diesem Gebiete auf, von welchen die wichtigsten sind:

- 1) Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1874, in Kraft getreten den 19. Februar 1875;
- 2) Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigungen vom 18. November 1874, in Kraft getreten den 26. Februar 1875;
- 3) Verordnung des Bundesrathes betreffend die Territorialeintheilung und die Nummerirung der Truppeneinheiten, sowie der zusammengesetzten Truppenkörper, vom 15. März 1875 nebst Ergänzung vom 28. März 1875;
- 4) Bundesbeschluß über Entschädigung der Kantone für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten pro 1875 und über die Bildung einer Bekleidungsreserve durch die Kantone, vom 19. März 1875;
- 5) Verordnung des Bundesrathes betreffend die Formation der neuen Truppenkörper und die Führung der Militärkontrollen, vom 31. März 1875;
- 6) Bekleidungsreglement vom 21. Mai 1875;
- 7) Reglement über Rekrutirung, Unterricht und Ausrüstung der Trompeter, vom 31. Mai 1875;
- 8) Verordnung über Zuteilung der Trainisolbaten und der Korpsausrüstung, vom 13. September 1875;
- 9) Verordnung betreffend Vornahme der Rekrutirung pro 1876, vom 13. September 1875;
- 10) Instruktion über die Untersuchung und Ausmusterung der Militärpflichtigen, vom 24. Februar 1875, in der Folge ersetzt durch die Instruktion vom 22. September 1875;
- 11) Regulativ betreffend Schulprüfung der Rekruten, vom 13. April 1875, nebst Bundesrathsbeschluß betreffend theilweise Abänderung dieses Regulativs für die Rekrutenprüfungen und die Nachschulen, vom 28. September 1875;
- 12) Verordnung über das Tragen der Uniformen und militärischen Abzeichen außer dem Dienste, vom 29. Oktober 1875;
- 13) Bundesrathsbeschluß betreffend die Organisation der Landwehr, vom 8. November 1875;
- 14) Reglement über den Sanitätsdienst (Medizinal-Abtheilung) bei der eidg. Armee, vom 7. Dezember 1875.

Außer diesen Erlassen wurden noch eine große Anzahl von Kreis Schreiben und Instruktionen sowohl des schweizer. Militärdepartements als der Chefs der verschiedenen Waffengattungen erlassen.

Ferner sind hier anzuführen einige Verfügungen der eidgen. Behörden, durch welche in Folge eigenenthümlicher Verhältnisse ausnahmsweise für das Jahr 1875 Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften der Militärorganisation bezüglich gewisser Kategorien von Wehrpflichtigen geschaffen wurden:

- 1) Verfügung des schweiz. Militärdepartements vom 15. Januar 1875, daß die militärpflichtigen Angehörigen anderer Kantone, welche bloß Aufenthalt in einem Kantone sind, von der Rekrutirung ausgeschlossen wurden, wenn sie einem früheren Jahrgange als 1855 angehörten, und dafür im Aufenthaltskantone besteuert werden sollen;
- 2) Verfügung des schweiz. Militärdepartements, daß von den Eisenbahnangestellten nur die im Jahre 1855 gebornen Rekruten zur Instruktion zu ziehen seien;
- 3) Verfügung des Bundesrathes, daß von der im militärpflichtigen Alter stehenden, noch nicht eingetheilten Mannschaft nur die Jahrgänge 1843—1854 zur Rekrutenschule einzuberufen, die ältern dagegen der Besteuerung zu unterwerfen seien;
- 4) Verfügung des Militärdepartements, daß die Eisenbahnangestellten Bewaffnung und Ausrüstung abzugeben haben (Kreis Schreiben vom 22. Oktober 1875);
- 5) Abhaltung von Extra-Rekrutenschulen für
 - a. bereits patentirte Aerzte, Dauer 14 Tage;
 - b. für Medizinstudirende, Dauer 28 Tage;

- c. für Infanterie-Rekruten der Jahrgänge 1843—1854, Dauer 30 Tage;
- d. für Lehrer der Altersklassen von 1850—1855, Dauer 45 Tage.

Die Erlasse der kantonalen Behörde beschränkten sich naturgemäß auf die Anwendung und Ausführung der von den eidg. Behörden ergangenen Vorschriften.

Eine der ersten und wichtigsten Arbeiten bestand in der Eintheilung des Kantonsgebietes in 20 neue Militärkreise.

Durch Bundesrathsbeschluß vom 18. Januar 1875 wurden die bisherigen Vorschläge des Regierungsrathes genehmigt.

Für die Berechnung der Größe eines Kreises wurde als Grundlage die Zahl der männlichen schweizer. Bevölkerung, nach der Volkszählung von 1870, angenommen. Alle Kreise ohne Ausnahme sind aus ganzen Kirchgemeinden gebildet und enthalten im Durchschnitt je 12,350 Seelen männlicher schweiz. Bevölkerung.

Wenn die Kreise gleichwohl bedeutende Ungleichheiten in der Zahl ihrer dienstpflchtigen Mannschaft aufweisen, so rührt dieß daher, daß dieselben in den Altersklassen ungleich bevölkert sind. Das obere Emmenthal z. B. zählt sehr wenig, das St. Immerthal dagegen sehr viele Leute im Alter von 20 bis 32 Jahren. Zur Ausgleichung dieser Verschiedenheit bot aber die amtliche Publikation der Volkszählung von 1870 nicht die erforderlichen Anhaltspunkte.

Eine zweite, sehr umfangreiche Arbeit bestand in der neuen Eintheilung der Truppen des gesammten Kontingents. Da die territoriale Eintheilung der bisherigen Korps in keiner Weise für diejenige der neuen Korps paßte, da neue Waffengattungen geschaffen wurden und da die ganze Klasse der bisherigen Reserve auf die neue Eintheilung in Auszug und Landwehr vertheilt werden mußte, so erforderte dieß eine besondere Prüfung für jeden einzelnen Mann.

Waffenplatz-Angelegenheiten. 1) Thuner Allmend. Diese Angelegenheit fand endlich im Berichtsjahre ihre Erledigung. — Die Schuplinie wird etwas gegen Süden verlegt, die immerhin noch gefährdeten Privatbesitzungen vom Bunde angekauft und die Thierachern-Amfoltdingen-Straße, soweit dieselbe im Bereich zu hoch gehender Geshosse liegt, theils durch tieferes Einschneiden, theils durch Anbringung eines Schußwalles auf der Ostseite sicher gestellt.

2) Waffenplatz Bern. Der Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Bern und der Centralbahngesellschaft betreffend die Benutzung des Grenzlerplatzes auf dem Wyler für das Stellschießen ist noch immer schwebend. Die Gemeinde Bern wurde deshalb angehalten, einstweilen einen andern Schießplatz anzuweisen.

Militärschuhe. Die im letztjährigen Berichte bereits erwähnte Verabfolgung von verbesserten Militärschuhen an die Truppen wurde durchgeführt und hatte einen verhältnißmäßig günstigen Erfolg. Der erste Vorrath von 400 Paaren reichte für die Nachfrage nicht aus. Bis zu Ende des Jahres waren 638 Paare zum Kostenpreise abgesetzt.

Das Urtheil der Abnehmer war diesem Schuhwerk günstig, nicht weniger dasjenige von Militärärzten, Instruktoren und andern Offizieren, von denen sich manche Schuhe des gleichen Systems anfertigen ließen. Der anfänglich zu Tage getretene Uebelstand, daß sich die Rekruten zu große Schuhe auswählten, wurde beseitigt durch Beiziehung eines Sachverständigen beim Anprobieren.

Dieser Versuch gab den Anstoß zu einer, von den Direktionen des Innern und des Militärs auf das Jahr 1876 zu veranstaltenden, sowohl vom Bunde als von vielen andern Kantonen unterstützten allgemeinen Ausstellung für verbesserte Fußbekleidung in Bern.

(Schluß folgt.)